

Kinder- und Jugendsubvention «I mache mit!»

- Modalitäten



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD**

**Commission de l'enfance et de la jeunesse CEJ
Kommission für Kinder- und Jugendfragen JuK**



Inhalt

-

1.	Allgemeines.....	3
1.1	Ziele der kantonalen Kinder- und Jugendsubvention	3
1.2	Verteilung der finanziellen Beträge	3
1.3	Definition des Begriffs der Partizipation.....	3
2.	Modalitäten.....	4
2.1	Unterstützte Projekte.....	4
2.2	Zulässigkeitskriterien.....	4
2.3	Ausschlusskriterien	5
2.4	Fristen und Verfahren	6
3.	Anforderungen an die unterstützten Projekte.....	6

1. Allgemeines

-

1.1 Ziele der kantonalen Kinder- und Jugendsubvention

Die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) kann Finanzhilfen für kinder- und jugendrelevante Projekte gewähren, um die Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Freiburg zu entwickeln¹. Insbesondere unterstützt die GSD Förderungs- und Präventionsprojekte für Kinder, Jugendliche - und junge Erwachsene zwischen 0 und 25 Jahren in den Bereichen ganzheitliche Bildung, Partizipation, politische Bildung und Lebensräume. Zudem unterstützt sie die strategische Entwicklung und die Koordination der umfassenden Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Freiburg auf kantonalen, regionaler und lokaler Ebene.

1.2 Verteilung der finanziellen Beträge

Gemäss dem Finanzplan 2022-2026 des Legislaturprogramms des Staates Freiburg wird die Kinder- und Jugendsubvention mit einem jährlichen Betrag von Fr. 200 000.- ausgestattet, um die [Strategie "I mache mit!"](#) und den entsprechenden [Aktionsplan](#) umzusetzen.

Die Gesamtsumme von Fr. 200 000.-, die pro Jahr zur Verfügung steht, wird wie folgt aufgeteilt:

- > Fr. 100 000.- für die Unterstützung der Umsetzung von lokalen und regionalen Politiken;
- > Fr. 60 000.- für den Leistungsauftrag an das kantonale Frisbee-Netzwerk;
- > Fr. 20 000.- für Koordinationsaufgaben in der kantonalen Politik;
- > Fr. 20 000.- für die Unterstützung von Projekten von kantonalen Bedeutung.

Für "[Jugendprojekte](#)" und Projekte, die die "[Sozialarbeit ausserhalb der Mauern](#)" betreffen, gibt es zusätzliche Zuschüsse.

1.3 Definition des Begriffs der Partizipation

Unter Bezugnahme auf die UNO-Kinderrechtskonvention, insbesondere auf die Artikel 5 und 12-17 zur Partizipation, müssen die geförderten Projekte eine partizipative Dimension beinhalten oder zu einer effektiven Einbeziehung der Jugend führen. Das Ziel ist es, Kinder und Jugendliche in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten zur Übernahme von Verantwortung zu stärken. Dazu müssen sie in der Lage sein, "*mit geeigneten Methoden und in geeigneter Form auf das Umfeld, in dem sie leben, einzuwirken und zu handeln*".²

Um die partizipative Dimension eines Projekts zu bestimmen, sind die folgenden Indikatoren massgeblich:

- > Die Kinder und Jugendlichen werden über die Durchführung des Projekts informiert und können ihre Meinung zum Inhalt und zu den Zielen des Projekts äussern.

-

¹ Art. 24 JuR

² Nach Tironi, Y. (2015). Partizipation und Staatsbürgerschaft junger Menschen. La démocratie en jeu (Die Demokratie auf dem Spiel). Lausanne: Editions EESP, S. 75.

- > Kinder und Jugendliche werden einbezogen und können Verantwortung für die Organisation des Projekts übernehmen.
- > Die rückblickende Analyse des Prozessverlaufs erfolgt in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen.³
- > Erwachsene können eine begleitende, unterstützende und betreuende Rolle übernehmen und so das Sprechen und die effektive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen fördern.

2. Modalitäten

2.1 Unterstützte Projekte

Für die Unterstützung der Umsetzung lokaler und regionaler Politiken kann eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband einen Förderantrag stellen. Im weiteren Verlauf des Dokuments wird das Wort "Gemeinde" für "Gemeinde, Gemeinden oder Gemeindeverband" verwendet. Gemeinden können die Umsetzung eines Projekts an eine Organisation delegieren, die auf lokaler, regionaler, kantonaler oder überkantonaler Ebene tätig ist.

Die Gemeinden können die Beratung und Unterstützung Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung (FKJF) in Anspruch nehmen, um sie in der Phase der Einführung, Umsetzung und Konsolidierung ihrer Politik zu begleiten.⁴

Bei der Entwicklung ihrer Projekte können sich die Gemeinden am [Leitfaden "Eine "I mache mit!"-Gemeinde werden"](#) und/oder am [Leitfaden für die Entwicklung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik \(FHNW\) orientieren](#).

Bei der Unterstützung von Projekten von kantonaler Bedeutung können grundsätzlich nur die folgenden antragstellenden Rechtsträger für die nachfolgend aufgeführten Projekte finanzielle Unterstützung beantragen:

- > Die FriTime Association für die Unterstützung von FriTime Gemeindeprojekten;
- > Der Verein Frisbee für jedes andere Projekt, das eine der Massnahmen des Aktionsplans "I mache mit!" umsetzt (z.B. Kinder- und Jugendfestival Juvenalia, Kantonale Jugendsession, Ausbildung von Jugendleitern).

2.2 Zulassungskriterien

Allgemeine Zulassungskriterien:

- > Das Projekt richtet sich an Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 25 Jahren. Innerhalb dieser Spanne kann es auf bestimmte Altersgruppen ausgerichtet sein.
- > Das Projekt steht im Einklang mit der Strategie "I mache mit!".
- > Das Projekt beinhaltet eine partizipative Dimension oder muss zu einer wirksamen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen führen.

-

³ Das gleiche, S. 89

⁴ Art. 19 Abs. 1 bis 3 JuR

- > Das Antragsdossier für finanzielle Unterstützung enthält die folgenden ordnungsgemäss ausgefüllten Elemente:⁵
 - Eine Projektbeschreibung (zum Herunterladen auf [der Website des Staates Freiburg](#))
 - Ein realistisches und kohärentes Budget, das zwischen kommunalen und privaten Finanzbeiträgen unterscheidet und die von der Gemeinde eingebrachten finanziellen, ehrenamtlichen oder Sachressourcen ausweist.
 - Andere projektbezogene Dokumente, falls vorhanden (Flyer, Poster, Projektdokument, Videos, Fotos, Pressemitteilung usw.).

Spezifische zusätzliche Kriterien für Anträge auf Unterstützung bei der Einführung lokaler und regionaler Politiken:

- > Das Projekt wird von der Gemeinde als Bestandteil ihrer Kinder- und Jugendpolitik anerkannt. Die Gemeinde steuert und koordiniert das Projekt oder ist stark in seine Entwicklung und/oder Durchführung involviert. Wenn das Projekt von einem lokalen regionalen, kantonalen oder überkantonalen Verband oder einer Jugendgruppe durchgeführt wird, gibt die Gemeinde die Garantie, dass das Projekt dauerhaft in ihrer Kinder- und Jugendpolitik verankert ist, und bürgt gegenüber dem Staat dafür.
- > Im Bereich der Unterstützung der Elternschaft und der Frühförderung wird die Beteiligung der Eltern an der Konzeption und Durchführung der Angebote angestrebt.

Zusätzliche Kriterien, die spezifisch für Anträge auf Unterstützung von Projekten mit kantonomer Bedeutung sind:

- > Das Projekt ist von kantonaler Tragweite. Es betrifft den ganzen Kanton oder eine Sprachregion.

2.3 Ausschlusskriterien

- > Projekte, die bestimmte Gruppen (religiös, kulturell etc.) ausschliessen, können nicht berücksichtigt werden.
- > Projekte mit Absicht auf Gewinnerzielung können nicht berücksichtigt werden.
- > Für Aktivitäten, die zu den regelmässigen Aufgaben des Vereins oder der Gemeinde gehören, kann kein Beitrag zu den Betriebskosten gewährt werden.⁶
- > Es werden keine Projekte mit religiösem Hintergrund finanziert, die in erster Linie auf die Weitergabe des Glaubens und die Bekehrung abzielen.
- > Die Kinder- und Jugendsubvention kann nicht für Aktivitäten im Ausland beantragt werden.
- > Projekte, die bereits aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen vom Staat finanziell unterstützt werden, haben keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung⁷, es sei denn, der Antrag wird für einen Teil des Projekts gestellt, der nicht von der anderen Dienststelle/Direktion finanziert wird.
- > Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossen sind, haben keinen Anspruch mehr auf finanzielle Unterstützung.

-

⁵ Art. 21 Abs. 2 JuR

⁶ Art. 22 Abs. 2 JuR

⁷ Art. 22 Abs. 4 JuR

2.4 Fristen und Verfahren

- > Anträge können 4x pro Jahr zu folgenden Terminen bei der FKJF eingereicht werden: 15. Februar, 15. April, 15. August, 15. November in elektronischer Form.
- > Die Subkommission der Kantonalen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (JuK) formuliert eine Stellungnahme zuhanden der GSD.
- > Die FKJF informiert die Personen, die einen Antrag auf finanzielle Unterstützung gestellt haben, über die Entscheidung der GSD und nennt die Bedingungen für die Unterstützung.
- > Die finanzielle Unterstützung des Staates beläuft sich maximal auf den Betrag, den die betroffene Gemeinde geleistet hat⁸. Sie übersteigt in der Regel⁹ nicht den Betrag von Fr. 10 000.- pro Jahr und kann um maximal drei Jahre verlängert werden.
- > Es besteht kein Anspruch darauf, finanzielle Unterstützung zu erhalten oder in welcher Höhe diese gewährt wird.¹⁰

3. Anforderungen an die unterstützten Projekte

- > Der Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die GSD muss in den Kommunikationsunterlagen des Projekts, auch in den sozialen Medien, ebenso wie in der Projektbuchhaltung enthalten sein.
- > Die Projektleiter informieren die FKJF über die Abhaltung einer Pressekonferenz oder die Versendung einer Pressemitteilung und übermitteln ihm vorab die Kommunikationsunterlagen.
- > Das Projekt, das eine finanzielle Unterstützung erhalten hat, erscheint auf der Website des Staates in der Liste der Projekte, die durch die Kinder- und Jugendsubvention finanziert werden.
- > Es wird ein Rechenschaftsbericht über das Projekt (Download auf [der Website des Staates Freiburg](#)) zusammen mit der Schlussrechnung des Projekts verlangt.
- > Alle Buchungsbelege (Rechnungen, Quittungen, Kassenzettel) müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Diese Belege müssen der FKJF auf Verlangen vorgelegt werden können.
- > Die Projektverantwortlichen verpflichten sich, die gewährten Beträge in Übereinstimmung mit den Zielen des Projekts ordnungsgemäss zu verwenden. Wenn die Evaluierung ergibt, dass das Projekt nicht vertragsgemäss durchgeführt wurde, kann der Staat die gewährte finanzielle Unterstützung einschliesslich der geschuldeten Zinsen ganz oder teilweise zurückfordern.
- > Der Staat Freiburg kann nicht für eventuelle Probleme bei der Durchführung eines Projekts haftbar gemacht werden.

-

⁸ Art. 23 Abs. 3 JuR

⁹ Ein Vertrag wird mit dem Staat unterzeichnet, wenn die gewährte Finanzierung den Betrag von Fr. 10 000.- übersteigt.

¹⁰ Art. 21 Abs. 4 JuR

Zusätzliche Anforderungen für jedes Projekt, das über mehrere Jahre finanziert wird und/oder Fr. 10 000.- übersteigt:

- > Ein kurzer Bericht über den Stand des Projekts wird der FKJF jährlich bis spätestens 12 Monate nach der Gewährung der ersten Tranche des Zuschusses vorgelegt.
- > Ein jährlicher Austausch kann auch auf Antrag einer der beiden Parteien stattfinden.
- > Ein Auswertungsformular, das auf vordefinierten Kriterien basiert und eine Endabrechnung des Projekts enthält, wird der FKJF am Ende des vertraglich festgelegten Förderzeitraums vorgelegt (ersetzt den Projektbericht unter den oben genannten Anforderungen).

Inkrafttreten am 1. Januar 2024

Philippe Demierre
Direktor für Gesundheit
und Soziales

Estelle Papaux
Präsidentin der Kinder- und
Jugendkommission

Jugendamt JA
Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung FKJF
Bd. de Pérolles 24
Postfach, 1701 Freiburg
T + 41 26 305 15 49

kinder-jugend@fr.ch

<https://www.fr.ch/fkjf>